

Antwort auf die Anfrage der CDU-Fraktion zum Thema „Abrechnungsbescheide zum Ausbau Weinstraße im Ortsbezirk Diedesfeld“ vom 9. Januar 2023

Stellungnahme SG 212:

1. Eine belastbare Kostenschätzung war erst nach Vergabe der gesamten Bauleistungen an eine Baufirma im Frühjahr 2022 möglich. Daraufhin war vorgesehen, die im Nachtragshaushaltsplan angesetzten Ausbaubeiträge im Herbst 2022 festzusetzen. Krankheitsbedingte Personalengpässe, die parallele Abrechnung von rund 800 Bescheiden erstmals nach den WKB sowie zeitintensive Schulungen für die neue Abrechnungssoftware führten zu erheblichen Verzögerungen.

Der Versandtermin war schlussendlich äußerst unglücklich gewählt, was die Verwaltung einräumt und wofür ich mich als Organisationsverantwortlicher bereits öffentlich entschuldigt habe und nochmals am Donnerstag entschuldigen werde.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fälligkeit des Beitrags bis zum 30. April 2023 verlängert wurde.

2. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16. April 2019 einstimmig beschlossen, Vorausleistungen in der voraussichtlichen Höhe des endgültigen Beitrags zu erheben. Dieser Beschluss bindet die Verwaltung. Vorausleistungen sind ein legitimes und vom Rechnungshof angemahntes Mittel der Ausbaumaßnahmen-Finanzierung.
3. Die beitragsfähigen Aufwendungen sind nach den tatsächlichen Kosten zu ermitteln. Sie beinhalten im Wesentlichen die Kosten für die Gehwege und die Straßenbeleuchtung einschließlich der dafür erforderlichen Nebenkosten wie zum Beispiel die Planungskosten.

Sollten Zuschüsse für die Gehwege gewährt werden, sollen diese nach den gesetzlichen Regelungen vorrangig die Kommune entlasten. Sie sind auf den Stadtanteil anzurechnen. Landesfördermittel wurden ausgeschöpft, Bundesfördermittel stehen für die Maßnahme nicht zur Verfügung.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16. April 2019 beschlossen, den Stadtanteil auf 30% festzusetzen. Dem ging eine sachgerechte Verwaltungsempfehlung im Rahmen der einschlägigen Rechtsprechung voraus.

4. Wie bereits unter Ziffer 1 ausgeführt, wurden die beitragsfähigen Kosten erst im Herbst 2022 ermittelt. Zu einem früheren Zeitpunkt konnten den Beitragspflichtigen keine belastbaren Zahlen mitgeteilt werden.

Der Beitrag errechnet sich durch die Multiplikation des Beitragssatzes mit der bewerteten Grundstücksfläche, also der Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse und ggf. gewerblicher Nutzung sowie Abschlägen im Falle einer Ecklage. Insoweit ist die Mitteilung eines Beitragssatzes für den

Beitragspflichtigen nicht zielführend, da er seine individuelle beitragspflichtige Fläche nur schwer ermitteln kann.

Die viele Jahre praktizierte individuelle Information der Eigentümerinnen und Eigentümer über die voraussichtliche Höhe ihres Ausbaubeitrages in Anliegerversammlungen stellte die Beitragspflichtigen nicht zufrieden, da auch hier spätere Abweichungen an der Tagesordnung waren.

5. Die Verwaltung muss der Beitragsberechnung die Aufwendungen zugrunde legen, die die Stadt für die Maßnahme zu begleichen hat. Insoweit ist der Auftrag an das Bauunternehmen, das eine Bausumme im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens ermittelt hat, eine fundierte Grundlage. Ggf. notwendige Änderungen im Bauablauf, die zu Kostenerhöhungen führen, können nicht antizipiert werden.
6. In der Regel werden die endgültigen Ausbaubeiträge nach Abschluss der Baumaßnahme und Begleichung aller Rechnungen unter Anrechnung der Vorausleistung festgesetzt. Bisher erfolgte bei anderen Beitragsabrechnungen keine gesonderte Information der Beitragspflichtigen aufgrund der relativ geringen Abweichung zur Vorausleistung. Ob bei dieser Baumaßnahme davon abgewichen und auf welche Weise informiert werden soll, wird in Absprache mit der Fachbereichsleitung und dem Dezernat festgelegt werden.
7. Das Abgabengesetz sieht Billigkeitsmaßnahmen in Form einer zinspflichtigen Stundung oder Ratenzahlung vor. Der Verzicht auf Zinsen wäre ggf. einem Teilerlass gleichzusetzen; dafür müssten die Voraussetzungen einer persönlichen und sachlichen Härte nachgewiesen werden.
8. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche ermittelt sich anhand der individuellen Grundstücksfläche, vervielfacht mit einem Zuschlag für Vollgeschosse. Dazu kommen ggf. Zuschläge für eine gewerbliche Nutzung sowie Reduzierungen aufgrund einer Ecklage. Diese Bewertung erfolgt für alle durch die Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke.

Auf welche Kriterien sich die aufgeworfene Frage der unterschiedlichen Behandlung von Grundstücken östlich und westlich der Weinstraße bezieht, müsste näher dargestellt werden, ist uns nicht bekannt. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke sind gerne eingeladen ihre individuellen Daten mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bauverwaltung zu besprechen. Dies war auch Sinn und Zweck des Ankündigungs- und Anhörungsanschreibens bzgl. der Vorausleistungen, welches Mitte November an alle Betroffenen gegangen war. Im Übrigen können in der Anliegerversammlung am kommenden Donnerstag diese Themen angesprochen werden.